

# Stellplatzsatzung der Stadt Staufenberg

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 29. Januar 2019 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Staufenberg

## § 2

### Herstellungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

## § 3

### Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden mindestens festgesetzt:

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 1 a. | Für einen Personenkraftwagen Breite 2,5 m, Länge 5,0 m,<br>Gesamtgröße  | 12,5 qm |
| 1 b. | Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht<br>oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen<br>oder einem Anhänger | 18 qm,  |
| 2.   | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht<br>oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen          | 50 qm,  |
| 3.   | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht<br>oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus                      | 150 qm. |

Im Übrigen müssen die Stellplätze so groß und ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Zudem gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätze (GaVO) in der aktuellen gültigen Fassung.

## § 4

### Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwert heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Eine wechselseitige Benutzung muss sichergestellt sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## **§ 5**

### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Beschaffenheit**

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze (gefangene Stellplätze) ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Stellplätze sind mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechend Anwendung.

## **§ 7**

### **Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem Nachbargrundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (fußläufig bis zu 100 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 8**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Über begründete Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Regelungen gemäß Stellplatzsatzung außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Staufenberg, den 15.02.2019

Magistrat der Stadt Staufenberg  
Peter Gefeller, Bürgermeister

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Staufenberg

Nr.	Verkehrsquelle	<u>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</u>	<u>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</u>
<b>1. Wohngebäude</b>			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnung	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	1,0 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Stu- dentenwohnheime	2 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflege- wohnheim	2 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	2 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Alten- heime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
1.9.1	Asylbewerberwohnheim und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro-/ Verwaltungs- räume allgemein	2 Stpl. je 50 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, oder Beratungsräume, Arzt- praxen, etc.)	2 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
<b>3. Verkaufsstätten</b>			
3.1	Läden, Geschäftshäuser,	2 Stpl. je 35 qm Verkaufs-	2 je 70 qm Verkaufsnutz-

	u. Kaufhäuser	nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	fläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	2 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	2 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1,5 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	2 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske/Imbisse	1 Stpl. je 40qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	--

#### 4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	2 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 2 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags Häuser)	2 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen u. Versammlungsstätten religiöser Zwecke	2 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung	2 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

#### 5. Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	2 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	2 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	2 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	2 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 2 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	2 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen-/Saunabäder	2 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 2 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innen-

5.7	Tanz-/Ballett-/Fitnessstudio Sportfläche und Sport-schule	2 Stpl. je 30qm Sportfläche	plätze 1 Stpl. je 30qm
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innen-plätze	6 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innen-plätze	8 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zu-sätzlich 1 je 10 Be-sucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	10 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowling-bahnen	6 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots-liegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.13	Vereinshäuser/-anlagen soweit nicht unter 5.1 bis 5.13 erfasst	2 Stpl. je 200qm	--

## 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaft, Cafe, Bistro	3 Stpl. je 12 qm Nutzfläche	1 je 4 qm Nutzfläche
6.2	Diskotheken, Spielhallen, sonstige Vergnügungsstätten	3 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, mind. 6 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	2 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

## 7. Krankenanstalten

7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Altenpflegeheime s. A. 1.9		

## 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen

8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dergl.	2 Stpl. Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je Gruppenraum, mind. jedoch 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, mind. jedoch 2 Stpl.	1 je 15 qm Nutzfläche

## 9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	2 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutz- fläche oder je 3 Be- schäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	2 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	8 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraft- fahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

## 10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	2 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 200qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grund- stücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche

## 11. Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
- 11.2 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
- 11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.